

ZH_OBERGERICHT PQ190020 vom 21. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ190020

FR: ZH_OBERGERICHT PQ190020 du 21 mai 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PQ190020 del 21 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

A._____, geb. tt. Februar 1959, russischer Staatsangehöriger mit Aufenthalt in B._____, Zypern, verfügt über namhafte Vermögenswerte in der Schweiz, welche bei verschiedenen Bankinstituten in Zürich liegen. Auf Antrag seiner damaligen Rechtsvertreter sperrte die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (fortan KESB) am 24. März 2017 superprovisorisch sämtliche auf A._____, lautenden Vermögenswerte bei der LGT Bank (Schweiz) AG, der Deutschen Bank (Schweiz) AG und der UBS Switzerland AG bis auf Weiteres und widerrief allfällige Vollmachten auf diesen Konten (KESB-act. 33). In dem von A._____ erhobenen Verfahren betreffend Aufhebung der Verfügungssperren ordnete die KESB am 6. September 2017 eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 in Verbindung mit Art. 395 ZGB an (KESB-act. 90). Eine dagegen erhobene Beschwerde hiess der Bezirksrat Zürich am 15. Februar 2018 teilweise gut; er wies die Sache an die KESB zu neuem Entscheid zurück (KESB-act. 127). Die Kammer wies die Beschwerde gegen diesen Entscheid mit Urteil vom 5. April 2018 ab (KESB-act. 131).

E. 2

Über die Aufrechterhaltung der Verfügungssperren gemäss Ziffer 1 vorstehend ist neu zu befinden, sobald die zypriotischen Behörden über allfällige Erwachsenenschutzmassnahmen entschieden haben.

E. 3

Es wird darauf verzichtet, für Herrn A._____ eine Beistandschaft anzuordnen.

E. 3.1

In seinem als DRINGEND bezeichneten Gesuch lässt der Beschwerdeführer beantragen (act. 17 S. 2/3): "1. Es sei dem Gesuchsteller für die Dauer des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens gegen das Urteil des Bezirkrates Zürich (Kammer I) vom 7. Februar 2019 zu erlauben, die mit Ziffer 1.a und 1.b des Dispositivs des Beschlusses Nr. 4812 der KESB vom 30. August 2018 bewilligten Freibeträge von: - USD 100'000 pro Monat aus den auf Herrn A._____ lautenden Vermögenswerte bei der LGT Bank (Schweiz) AG; und - USD 50'000 pro Monat aus den auf Herrn A._____ lautenden Vermögenswerte bei der Deutschen Bank (Schweiz) AG, mittels monatlicher Überweisung auf sein Bankkonto bei der Hellenic Bank PCL, K._____, Zypern voraussetzungslos und in Einschränkung der im Beschluss Nr. 4812 der KESB vom 30. August 2018 angeordneten Kontosperren zu beziehen, und insbesondere ohne dass der Gesuchsteller jeweils die Überweisung des Freibetrags vorgängig noch persönlich auslösen oder persönlich gegenüber der Bank instruieren bzw. bestätigen muss. 2. Es sei der LGT Bank (Schweiz) AG für die Dauer des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens gegen das Urteil des

Bezirksrates Zürich vom 7. Februar 2019 und bis auf Mitteilung einer anderweitigen Anordnung durch das Obergericht des Kantons Zürich anzuweisen, dem Gesuchsteller den mit Ziffer 1.a des Dispositivs des Beschlusses Nr. 4812 der KESB vom 30. August 2018 verfügten Freibetrag von USD 100'000 pro Monat aus den auf Herrn A._____ lautenden Vermögenswerte bei der LGT Bank (Schweiz) AG: a. rückwirkend für die Monate März und April 2019 im Gesamtbetrag von USD 200'000 umgehend; und b. ab Mai 2019 mit Valuta per 25. des jeweiligen Monats auf das folgende Bankkonto zu überweisen: Inhaber: A._____ Bank: Hellenic Bank PCL, K._____, Zypern IBAN: 1 SWIFT: HEBACY2N

- 10 - 3. Es sei die Deutsche Bank (Schweiz) AG für die Dauer des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens gegen das Urteil des Bezirksrates Zürich vom 7. Februar 2019 und bis auf Mitteilung einer anderweitigen Anordnung durch das Obergericht des Kantons Zürich anzuweisen, dem Gesuchsteller den mit Ziffer 1.b des Dispositivs des Beschlusses Nr. 4812 der KESB vom 30. August 2018 verfügten Freibetrag von USD 50'000 pro Monat aus den auf Herrn A._____ lautenden Vermögenswerte bei der Deutschen Bank (Schweiz) AG jeweils mit Valuta des jeweiligen Monats auf das folgende Bankkonto zu überweisen: Inhaber: A._____ Bank: Hellenic Bank PCL, K._____, Zypern IBAN: 1 SWIFT: HEBACY2N 4. Die vorsorgliche Massnahmen seien dringlich anzuordnen, weshalb für eine etwaige vorinstanzliche Vernehmlassung nur eine sehr kurze, nicht erstreckbare Frist anzusetzen sei."

E. 3.2

Zur Begründung lässt er vorbringen, es gehe darum, den Bezug des ihm von der KESB zugestandenen Freibetrages für die Dauer des weiteren Rechtsmittelverfahrens effektiv zu ermöglichen, nachdem sich erwiesen habe, dass die von der KESB verlangten formellen Voraussetzungen für einen Bezug des Freibetrages unpraktikabel seien und er auf die Leistung des Freibetrages Anspruch habe bzw. dringend angewiesen sei (act. 17 S. 6). Er nimmt Bezug auf den Beschluss der Kammer vom 13. November 2018, in dem festgehalten worden sei, dass der Freibetrag dem Beschwerdeführer voraussetzungslos zustehe, weshalb der Betrag auch ohne Einzelabruf ausbezahlt sei. Die LGT habe inzwischen Auszahlungen abgelehnt, weil es ihr nicht mehr möglich sei, die von A._____ unterzeichneten Zahlungsanweisungen telefonisch bei ihm rückzubestätigen. Dies sei ihr auch beim Treffen vom 14. März 2019 in Zypern nicht möglich gewesen. Im Ergebnis sei deshalb bereits seit zwei Monaten eine Auszahlung unterblieben. A._____ sei jeglicher Zugriff auf sein Vermögen verwehrt, welche Situation die KESB mit ihrem Beschluss vom 30. August 2018 eigentlich habe vermeiden wollen. Die von der KESB angeordnete Massnahme greife in einem übermässigen, vom Schutzzweck nicht gedeckten Umfang in die Persönlichkeits- und Eigentumsrechte des Beschwerdeführers ein und sei ungeeignet, den Anspruch auf Ausrichtung des Freibetrages effektiv zu wahren (act. 17 S. 7 - 10). Mittels Übersichtstabellen über die Vermögensabflüsse bei der L._____ Ltd. und die Vermögenszu-

- 11 - flüsse auf den Konten des Beschwerdeführers bei der LGT Bank (Schweiz) AG und der Deutschen Bank (Schweiz) AG (act. 18/3) legt der Beschwerdeführer im weiteren dar, dass die gesamte 2016 ihm ausgeschüttete Dividende im Gesamtwert von USD 37'169'183.50 auf eben diese Konten geflossen sei und deshalb vollumfänglich blockiert sei; er verfüge über keine anderen Einkünfte, weshalb er zur Bestreitung seiner Lebenshaltung dringend darauf angewiesen sei, dass ihm mindestens der monatliche Freibetrag vollumfänglich und ohne Verzögerungen effektiv ausgerichtet werde (act. 17 S. 11 - 15). Die zeitliche Dringlichkeit begründet er damit, dass er nunmehr seit zwei Monaten nicht

einmal mehr über den Freibetrag verfügen könne, weshalb er aufgrund akuter Liquiditätsschwierigkeiten in eine existentielle Notlage zu geraten drohe, wenn das Obergericht nicht umgehend die beantragte, verhältnismässige vorsorgliche Massnahme anordne (act. 17 S. 15 - 18).

E. 3.3

Die Erwachsenenschutzbehörde bzw. die mit der Sache befasste Rechtsmittelbehörde trifft auf Antrag oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen (Art. 445 Abs. 1 ZGB). Voraussetzung ist für die Anordnung Dringlichkeit, welche dann vorliegt, wenn der Endentscheid nicht abgewartet werden kann und der Verzicht auf die Massnahme einen erheblichen Nachteil für die betroffene Person bedeuten würde. Darüber hinaus muss die Behörde zum Schluss gelangen, dass die in Betracht fallende Massnahme oder zumindest eine Massnahme von ähnlicher Tragweite wahrscheinlich im Endentscheid angeordnet würde (Maranta/Auer/Marti, BSK ZGB I, 6. A., Art. 445 N 5 ff.).

E. 3.4

In der Sache verlangt der Beschwerdeführer mit seinem vorsorglichen Massnahmebegehren eine Modifikation des Beschlusses Nr. 4812 der KESB vom 30. August 2018 in dem Sinne, dass ihm der ihm zugebilligte Freibetrag monatlich voraussetzungslos ausbezahlt wird. Demgegenüber sieht der vom Bezirksrat bestätigte Beschluss Nr. 4812 der KESB vom 30. August 2018 vor, dass die Beträge jeweils durch A._____ persönlich ausgelöst werden müssen. Dem Begehren ist als vorsorgliche Massnahme stattzugeben, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Aufrechterhaltung der von der KESB angeordneten Auszahlungsvoraussetzung

- 12 - sich als nicht gerechtfertigt erweist und es in zeitlicher Hinsicht als geboten erscheint, sofort darüber zu entscheiden. Die Anträge entsprechen im Wesentlichen dem Sub-sub-eventualiter gestellten Antrag lit. a) (act. 2 S. 4). Aufgrund der nach Eingang der Beschwerde im obergerichtlichen Verfahren produzierten Akten, insbesondere der Anfrage der LGT Bank (Schweiz) AG vom 21. März 2019 an die KESB (act. 10/198), ob (u.a.) die monatlichen Rückzüge von USD 100'000 ohne weitere Anweisung von A._____ ausgeführt werden könnten (act. 10/198), was die KESB in ihrem Schreiben an die LGT Bank (Schweiz) AG vom 25. April 2019 verneinte (act. 16/18), erscheint ohne Weiteres glaubhaft, dass die dem Beschwerdeführer gemäss Beschluss Nr. 4812 der KESB vom 30. August 2018 zustehenden USD 100'000 derzeit faktisch nicht ausbezahlt werden. Dass dies auch für die USD 50'000 gilt, welche ihm darüber hinaus von der Deutschen Bank (Schweiz) AG monatlich ausbezahlt werden sollen, wird im vorsorglichen Massnahmebegehren des Beschwerdeführers indes nicht einmal behauptet. Die von ihm wegen des Wegfalls der Zahlungen seitens der LGT Bank (Schweiz) AG geltend gemachte existentielle Notlage erscheint damit nicht glaubhaft, weshalb die Dringlichkeit des Anliegens, bereits vor dem Endentscheid darüber zu entscheiden, nicht gegeben scheint. Die beantragten vorsorglichen Massnahmen wären damit abzuweisen. Da sogleich über die Beschwerde zu entscheiden ist, werden die beantragten Massnahmen indes ohnehin gegenstandslos. 4. Es ergibt sich aufgrund der Akten und wird auch vom Beschwerdeführer seit Beginn der erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren so dargelegt, dass das in der Schweiz gelegene Vermögen des Beschwerdeführers, das derzeit durch die angeordneten Massnahmen weitgehend gesperrt ist, nur einen kleinen Teil seines Gesamtvermögens

darstellt. Der Hauptteil seines Vermögens besteht aus seinem 50%-igen Anteil an der L._____ Ltd mit Sitz in K._____, Zypern, die über Vermö- genswerte von mehreren hundert Millionen US\$ verfügt (vgl. dazu KESB-act. 141/13). Diese Vermögenswerte sind unbestrittenermassen blockiert und Gegen- stand eines Schiedsverfahrens zwischen dem Beschwerdeführer und seiner ge- schiedenen Ehefrau J._____, welcher die zweiten 50% der Anteile an der L._____

- 13 - Ltd. zustehen. Das Verfahren wird beim London Court of International Arbitration (LCIA) geführt. Der Beschwerdeführer macht einerseits geltend, er werde auch bei einem voll- ständigen Verzehr seiner in der Schweiz gelegenen Vermögenswerte in keine Notlage geraten (act. 2 S. 32 Rz 88). Auf der anderen Seite machte er im Verfah- ren wiederholt – und eindringlich insbesondere wieder in seiner jüngsten Eingabe vom 3. Mai 2019 – geltend, er sei zur Bestreitung seiner Lebenshaltung dringend darauf angewiesen, dass ihm mindestens der für die Dauer des Verfahrens ge- währte monatliche Freibetrag regelmässig und vollumfänglich ausbezahlt werde (act. 17 S 15). Er begründet dies damit, dass es sich bei den in der Schweiz lie- genden Vermögenswerten um die einzigen liquiden Mittel handle. Ein Schutzbe- dürfnis für die hier gelegenen Vermögenswerte ist bei diesen Verhältnissen jeden- falls zu bejahen, auch wenn das – namhafte – Vermögen des Beschwerdeführers in der Schweiz nur einen kleinen Teil seines Gesamtvermögens ausmacht.

E. 4

Die Anträge der Rechtsvertreter auf persönliche Anhörung von Herrn A._____ in Zypern sowie die Einvernahme von Frau Dr. C._____, Herrn D._____, Frau E._____, Herrn F._____ und Frau G._____ als Zeuginnen bzw. Zeugen werden abgewiesen.

E. 5

April 2018 und des Bezirksrates vom 15. Februar 2018 ergebe. Dabei sei eine abschliessende Sachprüfung vorbehalten worden. Die KESB (und die Vorin- stanz) habe nun aber auch ihren das Verfahren abschliessenden Entscheid wie- der einzig auf dieselben Grundlagen gestellt und im (dem vorinstanzlichen Urteil zugrunde liegenden) Beschluss der KESB vom 30. August 2018 (KESB- act. 149 E. III.6) einzig schliessen können, dass bei ihm, dem Beschwerdeführer, "einstweilen" von einem ausgeprägten Schwächezustand auszugehen sei. Zu Un- recht übergehe die Vorinstanz, dass gemäss den Berichten von Dr. I._____ keine derart schwere medizinische Beeinträchtigung vorliege, dass ihm jegliches eigen- verantwortliche Handeln verunmöglicht wäre. Die medizinischen Berichte von Dr. H._____ und Dr. I._____ äusserten sich in keiner Weise dazu, ob bei ihm eine derartige gesundheitliche Beeinträchtigung bestehe, die es ihm verunmöglichen würde, seine hiesigen Vermögenswerte gehörig zu verwalten bzw. verwalten zu lassen (act. 2 Rz 43 - 54 S. 18 ff.). Die Notzuständigkeit sei restriktiv auszulegen. Der Beschwerdeführer rügt, dass die Vorinstanz den Berichten Dr. H._____ und Dr. I._____ erhöhte, demjenigen des Hausarztes demgegenüber keinen Be- weiswert zumesse. Auch gehe es nicht an, dass sie die erforderlichen Sachver- haltserhebungen trotz seiner Beweisofferten nicht vornehme. Die von der Vor- instanz einzig herangezogenen Beweismittel wiesen den erforderlichen Schwä- chezustand bei ihm, dem Beschwerdeführer, nicht aus; dies umso mehr, als die jüngsten Untersuchungen (des Hausarztes) eine andere medizinische Diagnose vermuten liessen (act. 2 Rz 55 - 70). Der Beschwerdeführer lässt ausführen, es sei ihm bewusst und werde nicht be- stritten, dass er aufgrund seiner psychischen Verfassung unter gewissen

mnestischen Defiziten und Aufmerksamkeitsstörungen leide bzw. in gewissem Masse gesundheitlich und geistig beeinträchtigt sei. Die Annahme der Vorinstanz, die Beeinträchtigung stelle eine neurodegenerative Gehirnerkrankung dar, sei aber nicht begründet. Die posttraumatische Belastung habe zwar Auswirkungen auf seine persönliche und soziale Lebensweise. Sie verunmögliche es ihm aber nicht,

- 17 - dass er innerhalb seines gewohnten Umfeldes seine persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten besorgen könne. Die von der Vorinstanz als massgeblich betrachteten Berichte seien nicht aktuell und gänzlich losgelöst von einem Erwachsenenschutzverfahren ergangen. Die Vorinstanzen missachteten zudem den Grundsatz der Relativität der Urteilsfähigkeit, wonach die geistigen Fähigkeiten einer Person im jeweiligen konkreten Zusammenhang zu beurteilen seien. Sowohl Dr. I. _____ wie auch der langjährige Vertrauensarzt hätten überdies bestätigt, dass er in der Lage sei, sich um seine finanziellen Angelegenheiten gehörig zu kümmern. Dem habe die Vorinstanz zu Unrecht keine Bedeutung zugemessen. Da es sich bei den in der Schweiz liegenden Vermögenswerten um liquide bzw. leicht verwertbare Mittel handle, welche im Rahmen einer konservativen Anlage durch die Banken verwaltet werden, könne man vorliegend durchaus von "basic matters" sprechen, die er, der Beschwerdeführer, nach den Einschätzungen von Dr. I. _____ und dem Vertrauensarzt insbesondere aufgrund seiner grossen Erfahrung in finanziellen Angelegenheiten zu besorgen in der Lage sei. Der Beschwerdeführer weist weiter darauf hin, dass die Auskünfte der Bankberater entgegen der Auffassung der Vorinstanz durchaus Rückschlüsse auf seine Fähigkeiten zuließen. Bereits die medizinischen Berichte von Dr. I. _____ und von Dr. D. _____ sowie die Auskünfte der Bankberater zeigten somit auf, dass er in der Lage sei, die Verwaltung der hiesigen Vermögenswerte gehörig zu besorgen (act. 2 Rz 71 - 84). Selbst wenn aber davon ausgegangen würde, dass er unter einem rechtlich relevanten Schwächezustand litte, käme die Anordnung einer Erwachsenenschutzmassnahme nicht in Betracht, da seine in der Schweiz bei der LGT, der Deutschen Bank und der UBS liegenden Vermögenswerte zum einen nicht gefährdet seien und zum anderen selbst bei gänzlichem Verzehr dieses Vermögens sein Wohl nicht unmittelbar gefährdet sei. Er verweist auf die Erwägungen der Kammer im Entscheid vom 5. April 2018 und macht geltend, unter dem Aspekt der Notzuständigkeit sei eine konkrete und unmittelbare Gefährdung umso stärker zu fordern, je schwächer der Bezug zur Schweiz sei. Dass sein Vermögen konkret in Gefahr sei, habe die KESB verneint; diese wie auch die Vorinstanz gingen von einer blossen Gefährdungsmöglichkeit aus. Dies genüge nicht. Es gebe im Weite-

- 18 - ren auch keine Hinweise, dass er, der Beschwerdeführer, irgendwelche Drittpersonen auf seine Konten zugreifen lasse oder dass irgendwelche ungewöhnlichen Transaktionen ohne Wissen und ohne Einverständnis des Berechtigten stattfänden. Zwischen 2015 und 2018 seien keine ungerechtfertigten Dispositionen getroffen worden. Bei einer allfälligen künftigen Gefährdung bestehe für die betroffenen Banken sodann eine Meldepflicht, was die Vorinstanz zu Unrecht als irrelevant bezeichne. Wenn die Vorinstanz den rein hypothetischen Gefährdungstatbestand allein mit dem Umstand begründe, dass es sich bei dem in der Schweiz liegenden Vermögen um erhebliche Vermögenswerte handle, dann widerspreche dies klar den gesetzlichen Voraussetzungen für ein mögliches Eingreifen der Erwachsenenschutzbehörde (act. 2 Rz 85 - 97). 6.3.2 In seiner Stellungnahme vom 26. April 2019 (act. 15) äusserte sich der Beschwerdeführer zum Treffen mit den Vertretern der LGT in Zypern vom 14. März 2019, welches die

Bankvertreter zum Anlass nahmen, sich an die KESB zu wenden. Er hielt fest, dass das Treffen alles andere als ideal verlaufen sei. Es sei auf Verlangen der LGT angesetzt worden, welche zur Auslösung der von ihm unterzeichneten Zahlungsinstruktionen eine nochmalige mündliche Bestätigung verlangten. Die ihm, dem Beschwerdeführer, vertraute Vertreterin der LGT sei nicht dabei gewesen, statt dessen seien ihm nicht bekannte Vertreter der LGT verspätet und energiegeladener gekommen und hätten ihm in einer Art und Weise befragt, die mehr mit einer strafprozessualen Einvernahme als mit einem Kundengespräch zu tun gehabt habe. Vor dem Hintergrund seiner posttraumatischen Belastungsstörung und der damit verbundenen Einschränkung der mnestischen und kognitiven Fähigkeiten könne es nicht überraschen, dass er in dieser Situation die ihm gestellten Fragen nicht beantwortet habe und den Vertretern der LGT als geistig abwesend erschienen sei. Es entspreche dem von Dr. D._____ und Dr. C._____ geschilderten Krankheitsbild, dass er sich "in sich zurückzieht", wenn er sich ihm unbekannt Personen gegenübergestellt und mit einer Stresssituation konfrontiert sehe. Der Rechtsvertreter habe die Vertreterin der LGT auch darauf hingewiesen, dass es nötig sei, ihm ruhig und sanft, anstatt konfrontativ und verärgert anzusprechen; dies umso mehr, als er auf ihm unbekannt Personen schlecht reagiere. Grund für den schlechten Verlauf des Treffens sei gewesen, dass die Ver-

- 19 - treter der LGT seinen gesundheitlichen Zustand nicht gebührend Rechnung getragen hätten und sich ungeschickt verhalten hätten. Das Treffen bestätige im Wesentlichen seine Ausführungen zu seinem Gesundheitszustand, wonach er teilweise mit mnestischen Defiziten und Aufmerksamkeitsstörungen bzw. mit gewissen mentalen und kognitiven Einschränkungen zu kämpfen habe; er habe teilweise Mühe, sich an gewisse Ereignisse zu erinnern oder einem Gespräch zu folgen. Das Ausmass solcher Einschränkungen sei indes nicht konstant, sondern situativ stärker oder schwächer, je nach Kontext, Umgebung, Stimmung, Laune usw. Er habe in der Tat Mühe, mit belastenden oder konfrontativen Situationen umzugehen. Was genau die Ursache der Erkrankung sei und in welchem Ausmass er durch diese bleibend beeinträchtigt sei, sei nicht bekannt. Auch das Schreiben der LGT vom 21. März 2019 stelle keine verlässliche Beschreibung der aktuellen Verfassung seines Gesundheitszustandes dar (act. 15 S. 6 - 10). 6.4 Der Bezirksrat hat wie dargestellt die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers bejaht, nachdem er die im Recht liegenden ärztlichen Berichte ausführlich gewürdigt hat. Dabei begründete er, weshalb auf die Berichte von Dr. H._____ und Dr. I._____ abzustellen sei und folgte deren Diagnose einer neurodegenerativen Gehirnerkrankung und dem Verdacht auf eine mittelschwere bis bereits schwer ausgeprägten Demenz, wahrscheinlich des Alzheimer-Typs (act. 6 E. 4.3). Dies kritisiert der Beschwerdeführer wie gesehen nicht minder ausführlich in verschiedenster Hinsicht. Dazu ist zunächst festzustellen, dass sich entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers (act. 2 S. 19 Rz 49) weder die Kammer (KESB-act. 173 und 131) noch der Bezirksrat (KESB-act. 127) in ihren bisherigen Entscheiden dahingehend geäußert haben, dass die medizinischen Berichte von Dr. H._____ und Dr. I._____ keine hinreichende Grundlage bilden, um auf einen Schwächezustand des Beschwerdeführers schliessen zu können. Für die Beurteilung der Sache ist dies letztlich aber nicht entscheidend. Ob Handlungsbedarf bei den hiesigen Behörden besteht, hängt davon ab, ob das Vermögen des Beschwerdeführers, das in der Schweiz liegt, als Folge seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung gefährdet ist; die medizinische Diagnose ist nicht von entscheidender Bedeutung.

- 20 - Der Beschwerdeführer hat im Verfahren vor den Vorinstanzen und auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht in Abrede gestellt, dass er an einer neuropsychologischen Krankheit leide. Er hat auf seine mnestischen Defizite und Aufmerksamkeitsstörungen hingewiesen und gewisse mentale und kognitive Einschränkungen eingeräumt. In seiner Stellungnahme zum Schreiben der LGT Bank (Schweiz) AG vom 21. März 2019 (act. 15) schilderte er sodann deren Auswirkungen am Beispiel des Treffens vom 14. März 2019 eindrücklich. Gemäss eigenen Angaben zog er sich – weil er die Situation als belastend und konfrontativ empfand – "in sich zurück", was dem von Dr. D._____ und Dr. C._____ geschilderten Krankheitsbild entspreche. Den im Schreiben der LGT Bank (Schweiz) AG geschilderten Ablauf bestreitet der Beschwerdeführer nicht, d.h. er bestreitet nicht, dass er in dieser Stresssituation als Folge seiner Krankheit die Fragen der ihm nicht vertrauten Bankenvertreter nicht beantworten und eine zuvor erteilte Zahlungsinstruktion mündlich nicht bestätigen konnte oder mochte. Damit räumt er selber ein, dass er mindestens teilweise, nämlich in ihn belastenden Situationen nicht in der Lage ist, auf im Kontext gestellte Fragen sachgerecht zu reagieren. Aufgrund welcher Diagnose dies der Fall ist, kann dabei nicht entscheidend sein. Manifestieren sich die Gesundheitsbeeinträchtigungen des Beschwerdeführers gerade in Stress- und Belastungssituationen so wie von ihm beschrieben, dann ergeben sich erhebliche Zweifel, ob er (noch) in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst so zu besorgen, wie er dies für sich normalerweise in Anspruch nimmt. Auch ist davon auszugehen, dass er von ihm mandatierte Dritte jedenfalls zeitweise nicht hinreichend kontrollieren und instruieren kann, zumal naturgemäss eine konfrontative und damit spannungsgeladene Situation vorliegend dürfte, wenn sein Einschreiten notwendig sein sollte. Es erscheint mindestens fraglich, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner eigenen Schilderungen in der Lage wäre, von ihm bevollmächtigte Personen effektiv zu kontrollieren und nötigenfalls zu ersetzen. Die Schlussfolgerungen des Bezirksrates erweisen sich bei diesen Verhältnissen als nachvollziehbar und sind nicht zu beanstanden. Ein Schutzbedürfnis und damit die Notzuständigkeit sind daher zu bejahen. 7.1 Ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer – mindestens teilweise – nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten in Bezug auf sein in der Schweiz ge-

- 21 - legenes Vermögen zu besorgen, ist im Weiteren zu prüfen, ob eben dieses Vermögen dadurch in Gefahr ist. 7.2 Der Bezirksrat geht davon aus, es genüge, wenn ein Schwächezustand und Unvermögen zusammen eine relevante Gefährdung bewirkten; es sei nicht erforderlich, dass sich die Gefahr schon verwirklicht habe. Es sei denkbar, dass der Beschwerdeführer unter dem Einfluss Dritter nachteilige Vermögensdispositionen treffen könnte. Bei dem festgestellten Schwächezustand genüge bereits der Umstand, dass das hier liegende Vermögen ausnehmend gross sei, um Schutzmassnahmen zu treffen, und zwar unbekümmert darum, dass das grosse Vermögen hier nur einen kleinen Teil des Gesamtvermögens des Beschwerdeführers ausmache (act. 6 S. 31/32). 7.3 Der Beschwerdeführer hält demgegenüber wie gesehen dafür, es bedürfe unter dem Aspekt einer blossen Notzuständigkeit der hiesigen Behörden einer konkreten und unmittelbaren Gefährdung, wofür vorliegend keine Anhaltspunkte bestünden. Eine allein mit der Grösse des Vermögens begründete hypothetische Gefährdung genüge den gesetzlichen Voraussetzungen nicht (act. 2 S. 31 ff.). 7.4 Dem Beschwerdeführer ist darin zuzustimmen, dass keine Anhaltspunkte für eine konkrete und unmittelbare Gefahr für sein in der Schweiz liegendes Vermögen bestehen. Die KESB stellte in ihrem Entscheid Nr. 4812 vom 30. August 2018 fest, es könne den eingereichten Bankauszügen entnommen werden, dass eine

konservative Anlagestrategie mit überschaubaren Risiken verfolgt werde und keine ungerechtfertigten Dispositionen getroffen worden seien. Die involvierten Bankberater seien sensibilisiert und es drohe keine unmittelbare Gefahr für die hier befindlichen Vermögenswerte (KESB-act. 149 S. 12/13). Zutreffend weist der Beschwerdeführer sodann darauf hin, dass auf den auf ihn lautenden Konten der LGT Bank (Schweiz) AG, der Deutschen Bank (Schweiz) AG und der UBS einzig er selbst zeichnungsberechtigt sei; dies ist in den Akten dokumentiert (KESB-act. 9/6 i.V.m. KESB-act. 17 und 22). Die mit den Konten befassten Bankberater wurden in das Verfahren involviert (vgl. KESB-act. 57, 59 und 60 sowie act. 10/198) und sind mit der Problematik vertraut. All dies schliesst selbstredend nicht aus, dass sich künftig dennoch eine Gefahr für das in der Schweiz liegende

- 22 - Vermögen des Beschwerdeführers realisieren könnte. Insbesondere ist dem Bezirksrat zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer unter dem Einfluss Dritter nachteilige Vermögensdispositionen treffen könnte. Dies muss dem Beschwerdeführer als vermögende Person zwar grundsätzlich möglich sein, doch ist nicht auszuschliessen, dass er sich eines ihn schädigenden Einflusses zufolge seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht gewahr wird, was Schutzmassnahmen zu rechtfertigen vermöchte. Hiefür bestehen indes heute wie gesehen keine Anhaltspunkte, und es kann hievon mindestens solange ausgegangen werden, als die sensibilisierten Bankberater den Beschwerdeführer betreuen und von der gewählten Anlagestrategie nicht abgewichen wird. Zu ergänzen bleibt, dass bis heute auch keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die immensen Rechtsvertretungskosten, welche dem Beschwerdeführer für das vorliegende und insbesondere für das LCIA-Schiedsverfahren bisher in Rechnung gestellt worden sind und allenfalls noch anfallen werden, nicht rechtfertigend sind. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das in der Schweiz liegende Vermögen des Beschwerdeführers derzeit nicht in Gefahr scheint und auch keine Anhaltspunkte bestehen, dass eine solche Gefahr in naher Zukunft eintreten könnte. Ob diese Situation heute insbesondere unter dem Eindruck des vorliegenden Verfahrens sich so ergeben hat, muss offen bleiben. Die Gefahr, dass sich die Situation künftig zulasten des Beschwerdeführers verändern könnte, lässt sich auf der andern Seite aber auch nicht gänzlich ausschliessen. Angesichts der Höhe des Vermögens des Beschwerdeführers muss davon ausgegangen werden, dass (im Vergleich zu kleineren Vermögen) eine erhöhte Gefahr besteht, dass sich auch nur vermeintlich am Wohl des Beschwerdeführers interessierte Berater um den Beschwerdeführer kümmern wollen, sei es in finanziellen, rechtlichen oder anderen Belangen. Solange hiefür aber keine Anhaltspunkte bestehen, erweise sich ein rein prophylaktischer Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers zum Schutz vor solchen Gefahren als nicht verhältnismässig. 8.1 Würde angesichts der verbleibenden Gefahren von einem Handlungsbedarf ausgegangen, dann wäre zu prüfen, wie den Geboten der Verhältnismässigkeit

- 23 - und der Subsidiarität angemessen Rechnung zu tragen wäre. Der Beschwerdeführer rügt denn auch eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (act. 2 S. 34 f.). 8.2 Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen sind bei gegebenen Voraussetzungen anzuordnen, wenn die Unterstützung nicht anderweitig, zum Beispiel durch Dritte, geleistet wird oder eine solche Hilfe als ungenügend erscheint, bzw. wenn bei Urteilsunfähigkeit keine oder keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist (Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 und 2). Behördliche Massnahmen dürfen mithin nur dann angeordnet werden, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen

oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht. Wenn zwar die Erforderlichkeit eines Eingriffs feststeht, aber eine Auswahl von Massnahmen zur Erreichung des angestrebten Zwecks zur Verfügung steht, ist nach dem Grundsatz der Subsidiarität diejenige zu wählen, welche die persönliche Freiheit der betroffenen Person am geringsten einschränkt (Häfeli, FamKomm Erwachsenenschutz, Art. 389 N 10 und 14). 8.3 Wie gesehen ist heute das bei der LGT Bank (Schweiz) AG, der Deutschen Bank (Schweiz) AG und der UBS gelegene Vermögen des Beschwerdeführers konservativ angelegt (d.h. auf die Erhaltung des Vermögens ausgerichtet), und es wird von Bankberatern betreut, welche dem Beschwerdeführer vertraut sind und um die Problematik wissen, die sich im vorliegenden Verfahren gezeigt hat. Das Vermögen des Beschwerdeführers in der Schweiz ist jedenfalls so lange nicht in Gefahr, als diese Strategie beibehalten wird. Bei wesentlichen und allenfalls Verdacht erzeugenden Veränderungen sind die Bankberater gegebenenfalls zur Meldung an die KESB verpflichtet (Art. 397a OR). Die Interessenwahrung des Beschwerdeführers erfolgt zudem durch die von ihm beauftragten Rechtsvertreter, welche ihrerseits zur Interessenwahrung des Beschwerdeführers verpflichtet sind. Die vom Beschwerdeführer selbst getroffenen Massnahmen erscheinen aus heutiger Sicht hinreichend, um einer allfälligen künftigen Gefahr für sein in der Schweiz gelegenes Vermögen (für welche heute wie gesagt keine Anhaltspunkte bestehen) zu begegnen. Auch aus diesem Grund ist auf behördliche Massnahmen zu verzichten.

- 24 -

E. 9

Als Konsequenz aus den vorstehenden Erwägungen ist der Hauptantrag des Beschwerdeführers gutzuheissen, und es erübrigen sich Weiterungen, wie sie der Beschwerdeführer erneut verlangt (act. 2 S. 38 ff.), so insbesondere seine persönliche Anhörung, die Anhörung von Zeugen oder die Einholung eines Gutachtens. Das Urteil des Bezirksrates vom 7. Februar 2019 sowie der Beschluss Nr. 4812 der KESB vom 30. August 2018 sind aufzuheben. Dies bedeutet, dass die angeordnete Vermögenssperre gemäss Dispositiv Ziff. 1 des Beschlusses der KESB aufgehoben wird und kein Bedarf mehr besteht für einen Entscheid über die Aufrechterhaltung (Dispositiv Ziff. 2). Es erübrigen sich die Anhörung des Beschwerdeführers und von Zeugen (Dispositiv Ziff. 3 und 4) und es fehlt schliesslich auch an einer Grundlage für eine Mitteilung an die für den Erwachsenenschutz zuständigen zypriotischen Behörden (Dispositiv Ziff. 5). III. 1. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens ist für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren von der Erhebung einer Entscheidgebühr abzusehen. Für die Zuspreehung einer Prozessentschädigung fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage. 2. Mit der Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils ist auch der Kostenentscheid (Dispositiv Ziff. II) aufgehoben. Die Kosten des bezirksrätlichen Verfahrens sind der Bezirksratskasse zu belassen. In Bezug auf die Parteientschädigung gilt das oben Erwähnte (Ziff. 1). Bei der Kostenregelung des Verfahrens vor der KESB ist zu berücksichtigen, dass die in Dispositiv Ziff. 6 festgelegte Gebühr in der Höhe von Fr. 14'000.-- gemäss deren Wortlaut "alle bisherigen Verfahrensentscheide der Erwachsenenschutzbehörde" deckt. Gegenstand der Aufhebung kann im vorliegenden Verfahren indes einzig derjenige Teil sein, welcher mit dem angefochtenen Entscheid entstanden ist. Es wird Sache der KESB sein, über die Kostenausscheidung und -erhebung neu zu befinden.

- 25 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.